

Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 Absatz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda mit der Mehrheit aller seiner Stimmen am 28.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

Abschnitt I - Organe der Gemeinde und deren Wappen, Flagge, Dienstsiegel

§ 1

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Gemeinde

- (1) Die Stadt Bischofswerda führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Ihr Wappen zeigt zwei gekreuzte goldgelbe Bischofstäbe, dazwischen in jedem Viertel je einen sechszackigen Stern (goldgelb). Der Untergrund des Wappens ist blau.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Bischofswerda die Farben blau und goldgelb, in senkrechter Teilung je zur Hälfte.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 3

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 4

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt gemäß § 29 Absatz 2 SächsGemO 22.

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 5

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss,
 2. Ausschuss für Technik und Wirtschaft,
 3. Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Es werden je Ausschussmitglied drei Stellvertreter bestellt. Nach jeder Wahl des Stadtrates sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Aufwand oder die Auszahlung im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen eines Budgets von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 30.000 €. Bei investiven Maßnahmen wird auf die einzelne Maßnahme abgestellt. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die außerplanmäßigen und überplanmäßigen finanziellen Angelegenheiten sind mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen abzustimmen.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Durch Beschluss kann der Stadtrat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder zeitweilige beschließende Ausschüsse bilden.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Absatz 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

- (7) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
 3. Angelegenheiten des Feuerlöschwesens sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 4. Finanzen, Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabe- und Gebührenangelegenheiten,
 5. Prüfung und Entscheidung zu Miet- und Pachtverträge sowie zu sonstigen Verträgen, die kassenwirksam werden,
 6. Stundungsangelegenheiten, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, Verrentungen,
 7. Stiftungsangelegenheiten,
 8. alle Angelegenheiten, für die keiner der anderen beschließenden Ausschüsse zuständig ist.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über:
1. die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Entlassung von Angestellten ab der Entgeltgruppe (EG) 11 und höher, sofern es sich nicht um leitende Beschäftigte (bis 2. Führungsebene = Amtsleiter) handelt bzw. ab der EG S 9 und höher, sofern es sich um Leiter einer Kindereinrichtung handelt,
 2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten in der Besoldungsgruppe A 12 und A13, sofern es sich nicht um leitende Beschäftigte (bis 2. Führungsebene = Amtsleiter) handelt,
 3. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 18.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall,
 4. Miet- und Pachtverträge, sonstige Verträge mit Dauer von über einem Jahr, die als Jahresbetrag mehr als 18.000 €, jedoch maximal 60.000 € umfassen und bei einmalig zu berechnenden Beträgen und Verträgen die einen Jahresbetrag über 18.000 €, jedoch nicht mehr als 60.000 € umfassen,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 18.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 18.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € beträgt,
 7. die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten über 18.000 € von mehr als zwölf Monaten von über 18.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €,
 8. die Verrentung von Forderungen von über 18.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €,
 9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall mehr als 18.000 €, jedoch nicht mehr als 60.000 € betragen,
 10. Bestellung und Abbestellung eines Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Der Verwaltungsausschuss begleitet die Haushaltsführung der Stadt.

§ 7

Aufgaben des Ausschusses für Technik und Wirtschaft

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Wirtschaft umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing,
 2. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 3. Versorgung und Entsorgung (Konzessionsverträge),
 4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 5. Verkehrswesen,
 6. Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei,
 7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 8. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 9. Sport-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen (bauliche und technische Anlagen),
 10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 11. Liegenschaftsangelegenheiten,
 12. Erschließungsangelegenheiten,
 13. Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts der Stadt Bischofswerda.
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen auf den Gemarkungen der Stadt Bischofswerda einschließlich aller Ortsteile mit Ausnahme der nach § 13 Absatz 2 Nummer 14 übertragenen Bauanträge,
 3. die Entscheidung über die Planungsaufträge eines Bauvorhabens und der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall,
Als Auftragswert ist der Umfang der einzelnen zu vergebenden Leistungen anzusehen. Leistungen sind bei einer komplexen Baumaßnahme die einzelnen Fachlose (Gewerke). Maßgeblich für die Beurteilung ist, dass die einzelnen Fachlose sinnvoll getrennt voneinander vergeben werden können und somit eine funktionsfähige Einheit vorliegt.
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen,

5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen),
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 18.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall beträgt.

§ 8

Aufgaben des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur umfasst folgende Aufgaben:

1. Angelegenheiten der Stadt auf sportlichem Gebiet,
2. Angelegenheiten des Tier- und Kulturparks und des Freibades (außer bauliche und technische Belange, nur inhaltliche Belange betreffend),
3. Angelegenheiten der Stadtbibliothek,
4. Angelegenheiten zu Städtepartnerschaften,
5. Angelegenheiten zu Senioren, Menschen mit Behinderung und zur Pflege,
6. Schulangelegenheiten,
7. Angelegenheiten zur Erfüllung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG),
8. Angelegenheiten zur Erfüllung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe,
9. Kulturelle Angelegenheiten, Gedenk- und Erinnerungskultur.

§ 9

Beratende Ausschüsse

- (1) Bei Bedarf kann der Stadtrat durch Beschluss zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Für die Zusammensetzung beratender Ausschüsse sind §§ 42 und 43 SächsGemO anzuwenden. Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte, dieser nimmt insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahr. Der Oberbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (4) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.
- (5) Die §§ 36, 37 Absatz 2 Halbsatz 1, 38 bis 40 SächsGemO gelten entsprechend für beratende Ausschüsse.

Abschnitt IV - Beiräte

§ 10

Beiräte

Bei Bedarf können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Stadtrats und sachkundige Einwohner angehören. Sie unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Abschnitt V - Ältestenrat

§ 11

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse berät. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Abschnitt VI - Oberbürgermeister

§ 12

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 13

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang in der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn der Oberbürgermeister die Stadt in anderen Organisationen oder Gremien z. B. Gesellschaften, Zweckverbänden, Aufsichtsräten und dergleichen kraft Gesetz mit vertritt.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Aufwand oder einer Auszahlung von bis zu 50.000 € im Einzelfall,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen eines Budgets bzw. investiven Maßnahmen bis zu 10.000 €, nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung und Entlassung von Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Aushilfsarbeitern, Saisonkräften, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen bis einschließlich Entgeltgruppe (EG) 10, sofern es sich nicht um leitende Beschäftigte (bis 2. Führungsebene = Amtsleiter) handelt bzw. der EG S 1 – S 18, sofern es sich nicht um Leiter von Kindereinrichtungen handelt,
 4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Beamtenanwärtern bis zur Besoldungsgruppe A11, sofern es sich nicht um leitende Beschäftigte (bis 2. Führungsebene = Amtsleiter) handelt,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 18.000 € im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monate in unbeschränkter Höhe, über sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 18.000 €,
 7. die Verrentung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 18.000 €,
 8. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 18.000 € beträgt,
 9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 18.000 €,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 18.000 € im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 18.000 € nicht übersteigen,
 12. der Abschluss von Miet-, Pachtverträgen und sonstigen Verträgen bei einer Dauer bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe, bei einer Dauer von über einem Jahr bis zu einem Jahresbetrag von maximal 18.000 €,
 13. Bestätigung von Nachträgen zu Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen in Höhe von maximal 20 v.H. des Auftragswertes, aber nicht mehr als 50.000 € je Los und unter Beachtung von Nummer 2,
 14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen auf den Gemarkungen der Stadt Bischofswerda, einschließlich aller Ortsteile,
 - a) bei denen keine Ausnahmen oder Befreiungen von der Festsetzung eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, eines grünordnerischen Planes, des BauGB oder der SächsBO notwendig sind und
 - b) die städtebaulich nicht von entscheidender Bedeutung sind.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach

Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 14

Ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Entsprechend § 54 Absatz 1 SächsGemO wird aus der Mitte des Stadtrates ein Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters vertritt dieser den Oberbürgermeister. Ist der bestellte Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.
- (2) Die Stellvertretung nach Absatz 1 beschränkt sich auf den Vorsitz im Stadtrat, die Vorbereitung seiner Sitzungen und auf die Repräsentation der Stadt. Der Oberbürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere geeignete Bedienstete, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor. Die Bestellung kann widerrufen werden.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist für die Bestellung und Abberufung eines Gleichstellungsbeauftragten zuständig. Er erfüllt diese Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt VII - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 16

Einwohnerversammlung/Einwohnerantrag

- (1) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen gemäß § 22 Absatz 1 SächsGemO mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Absatz 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Den Antrag müssen mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet haben.
- (3) Ein Einwohnerantrag nach § 23 SächsGemO ist innerhalb drei Monate vom Stadtrat zu behandeln.

§ 17

Bürgerentscheid/Bürgerbegehren

- (1) In Gemeindeangelegenheiten können die Bürger an Stelle des Stadtrates über einen zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.
- (2) Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VIII - Ortschaftsverfassung

§ 18

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) In der Ortschaft Schönbrunn und in der Ortschaft Großdrebnitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Schönbrunn besteht aus den Ortsteilen Schönbrunn, Neu-Schönbrunn und Kynitzsch. Die Ortschaft Großdrebnitz besteht aus den Ortsteilen Großdrebnitz, Goldbach und Weickersdorf. Geltungsbereich sind die Gemarkungen der Ortschaft Schönbrunn und die Gemarkungen der Ortschaft Großdrebnitz.
- (2) Für die Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat der Ortschaften wird wie folgt festgelegt:
 1. Ortschaft Schönbrunn 4 Mitglieder,
 2. Ortschaft Großdrebnitz 9 Mitglieder.

§ 19

Der Ortschaftsrat und seine Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden in der Ortschaft für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Entsprechend § 67 Absatz 6 SächsGemO ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören. Es besteht ein Vorschlagsrecht zu allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden über die im § 67 Absatz 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus die Bewirtschaftung der für die Ortschaft bereitgestellten Haushaltsmittel bis einschließlich 125.000 € im Einzelfall zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 20

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortschaftsrat Großdrebnitz wählt den Ortsvorsteher und zwei Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortschaftsrat Schönbrunn wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter kann durch ein von den Ortschaftsräten im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher bestimmtes Mitglied des Ortschaftsrates vertreten werden.

§ 21

Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerentscheide, Bürgerbegehren

- (1) Einwohnerversammlungen, Einwohneranträge, Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 22 bis 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden, sofern es sich ausschließlich um Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft handelt.
- (2) Die § 16 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IX - Schlussbestimmungen

§ 22

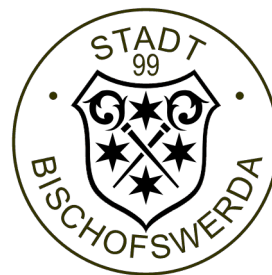
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 26.09.2018 (Beschluss vom 25.09.2018, Beschluss-Nr.562/2018) tritt damit außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.03.2023

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister